

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 3

Rubrik: Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung in den Parlamenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Landesring der Unabhängigen
Frauengruppe Zürich**

gez. E. Widmer-Beyer

**Frauengruppe der sozialdemokrati-
schen Partei der Stadt Zürich**

gez. Regina Kägi-Fuchsmann, Präs.

**Demokratische Frauengruppe
Winterthur**

gez. Emilie Bosshart

**Libérale Frauengruppe
Winterthur**

gez. H. Arbenz-Huber

**Landesring der Unabhängigen
Frauengruppe des Kantons Zürich**

gez. E. Weber

**Sozialdemokratische Frauenkom-
mission des Kantons Zürich**

gez. E. Wiesner, Vicepräs.

**Katholischer Frauenbund
Zürich-Stadt**

gez. R. Zimmermann-Dirr, Präs.

Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung in den Parlamenten

Aus dem Genfer Kantonsparlament

Der Grosse Rat behandelte die Gesetzesvorlage über die politischen Rechte der Frauen. Der von der zuständigen Grossratskommission genehmigte Text lautet wie folgt: „Alle Bürger ohne Unterschied des Geschlechts können vom vollendeten 20. Altersjahre an die politischen Rechte ausüben, sofern sie davon nicht auf Grund der Artikel 22, 23 und 24 der Kantonsverfassung ausgeschlossen sind. Die Frau, welche durch Eheschliessung die schweizerische Nationalität erwirbt, kann ihre politischen Rechte erst dann ausüben, wenn sie, vom vollendeten 15. Altersjahr an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang in der Schweiz gewohnt hat“.

Nach Beratung in zweiter und dritter Lesung wurde der gesamte Antrag im Kommissionstext endgültig angenommen. Dafür stimmten alle Mitglieder der PdA-Fraktion, alle Sozialisten, die Christlichsozialen mit einer Ausnahme, die Mehrheit der nationaldemokratischen Fraktion und drei Radikale, während die übrigen Radikalen und die Minderheit der Nationaldemokraten dagegen votierten. Diese Verfassungsänderung unterliegt noch der Volksabstimmung, die wahrscheinlich vor den Sommerferien stattfindet.

9. 3. 1953.

Der Regierungsrat von Baselland zum Frauenstimmrecht

Das Problem des Frauenstimmrechts hat durch die positiv verlaufene Probeabstimmung in Genf neue Aktualität erhalten und wird auch

andernorts erneut zur Diskussion gestellt. Im Kanton Baselland ist im Jahr 1948 der Regierungsrat durch eine Motion eingeladen worden, zu prüfen, ob durch eine Aenderung der Staatsverfassung den Gemeinden das Recht einzuräumen sei, auf ihrem Boden den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu geben. Obschon durch die Verfassung die Frauen nicht ausdrücklich vom politischen Leben ferngehalten werden, hat das Wahlgesetz von 1919 das Stimmrecht nur Personen männlichen Geschlechts zuerkannt. Wenn die Beschränkung aber durch ein Gesetz erfolgt ist, so dürfte auch eine Lockerung auf gesetzmässigem Weg möglich sein, um so mehr, als durch die Gesetzgebung ohne Verfassungsrevision das passive Wahlrecht der Frauen für Schul- und Armenpflegen eingeführt wurde. Auch im erst in Kraft getretenen Kirchengesetz ist den staatlich anerkannten Landeskirchen das Recht verliehen worden, das Frauenstimmrecht zu gewähren.

Der Regierungsrat ist deshalb mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten durch die Gesetzgebung möglich sei. Die starke Verwerfung einer Verfassungsvorlage über die Frauenstimmrechtsfrage im Jahr 1946 lehrt, dass die Einführung des Frauenstimmrechts wohl eher Erfolg haben könnte, wenn sie schrittweise durch Revisionen des Wahlgesetzes und des Gemeindegesetzes vorgenommen würde. Diese Auffassung vertritt der Regierungsrat, der grundsätzlich in der Mehrheit positiv zur Materie eingestellt ist.

Obschon logischerweise den Gemeinden bei einer Neuregelung die Priorität zukäme, hegt der Regierungsrat die Befürchtung, dass die Eingliederung der Frauen in die Gemeindeversammlungen, die immer noch überall im Baselbiet den Boden für die Erledigung der Gemeindeangelegenheiten darstellen, gewisse Schwierigkeiten zeitigen würde, da in grossen Ortschaften durch die Verdoppelung der Stimmberechtigten nahezu die Zahl 5000 erreicht würde. Die aktive Mitwirkung der Frauen an der kantonalen Politik hätte den Vorteil einer geringern Belastung der Frauen, da Wahl- und Stimmrecht durch die Urne erfolgt. Wenn sich dann später das Frauenstimmrecht in kantonalen Angelegenheiten bewährt haben sollte, so stünde einer Ausdehnung auf die Gemeinden durch eine Revision des Gemeindegesetzes nichts im Weg.

Eine konsultative Probeabstimmung ist sowohl dem Regierungsrat wie auch dem Landrat unsympathisch. Man möchte die Lösung in einer endgültigen Entscheidung herbeiführen, indem im Wahlgesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach den Frauen in kantonalen Angelegenheiten Stimm- und Wahlrecht einzuräumen sei, sobald die Mehrheit der Stimmenden sich positiv ausspricht. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat eine Ergänzung zum Wahlgesetz vom 5. September 1952.

NZZ., 5. 3. 53.

Aus dem St. Galler Gemeinderat

Ein sozialdemokratisches Ratsmitglied beantragte in einer Motion, den Stadtrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob auch in der Stadt St. Gallen eine konsultative Befragung der Frauen über ihre Stellung zum Frauenstimmrecht durchgeführt werden solle. Während der Stadtrat in seiner Mehrheit zur Entgegennahme der Motion geneigt war, legte Stadttammann Dr. Anderegg die Gründe dar, die ihn veranlassten, gegen eine solche Befragung auf nur kommunalem Boden einzutreten. Nach längerer Diskussion wurde die Motion mehrheitlich abgelehnt.

Tgbl., 18. Febr. 1953

Der einzige Weg zum Schweizer Frauenstimmrecht

Hand aufs Herz! Es kann doch niemand, dem die Geschichte der Abstimmungen über die politischen Frauenrechte bekannt ist, ernsthaft glauben, dass im Kanton Genf im Anschluss an die erfolgreiche Frauenbefragung dem weiblichen Teil der Bevölkerung durch eine ebenso erfolgreiche Männerabstimmung die politischen Rechte verliehen werden. Gleich welchen Inhalts, umfassend oder partiell, wird eine künftige Vorlage verworfen werden wie so manche andere kantonale Vorgängerin. Denn der Genfer Mann wünscht, wie der Durchschnittsschweizer im allgemeinen, in seiner Mehrheit die politischen Frauenrechte nicht. Schon verriet eine kurze Agenturmeldung, dass die Radikalen Genfs dem ersten Schritt zu einer kantonalen Vorlage nicht zustimmten. Sie sind radikal dagegen. Und wenn die Verfassungsänderung vors Volk kommt, werden ausser diesen erklärten radikalen Gegnern aus ihren Wohnungen anonyme Neinsager strömen, solche, die früher seitab standen und am 29./30. November erschrakten, solche, denen an jenen Tagen auf der Strasse oder zu Hause irgend etwas Unangenehmes begegnete, und solche, die denken: „Dieses Mal gilt's ernst, du musst stimmen gehen“.

Den Frauen Genfs einmal die Chance gegeben zu haben, sich selbst zu bekennen, war und bleibt eine vornehme, zu Dank verpflichtende Tat der politischen Führer des welschen Grenzkantons. Verschiedene Aeusserungen haben bewiesen, dass das Abstimmungsergebnis manchen beeindruckte, der vorher mit der Parole „Die Frauen wollen selber nicht“ etwas leichtfertig umgegangen war. Weitere Probeabstimmungen könnten sogar noch positiver ausfallen als in Genf, besonders wenn man sich einige der dortigen Erfahrungen zu Nutzen machte.

Dennoch sind weitere Probeabstimmungen nur „ein grausames Spiel“ mit den Schweizer Frauen, auf denen die Anstrengungen der Volksaufklärung ruhen. Einmal mehr würden sie ihr spärliches Geld und ihre Zeit einer praktisch bedeutungslosen Sache widmen. Sie wür-